

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe – ENTWURF –

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 04. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

I. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

II. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.

Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie

bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 3.000,00 € pro Monat,

2. die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 20.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 2 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €,

4. beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,00 € bis 250.000,00 € Jahresmiete bzw.-pacht oder einer Miet-/ Pachthöhe von mehr als 25.000,00 € pro Jahr bei einem Abschluss von

a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder

b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,

5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis **50.000,00 €** mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.“

III. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 100.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.“

IV. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hauptausschuss entscheidet nach dem Vergaberecht in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(VgG M-V) bei Vergaben von Bauleistungen gemäß Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) innerhalb einer Wertgrenze von **50.000,00 € bis 100.000,00 €** je Ausgabenfall und bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 € je Ausgabenfall.“

V. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe **A9**, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe **9a** TVöD.“

VI. § 8 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 und 5 sind öffentlich.“

VII. § 8 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

VIII. § 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt zu berichten. Vom Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert.“

IX. § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € pro Monat.“

X. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in den geraden Jahren ein Bericht in der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.“

XI. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Entschädigung

(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 480,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 220,00 € im Monat.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 €.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 €, überschreiten.“

XII. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Boizenburg/Elbe, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.boizenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Elbe-Express". Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.boizenburg.de.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Elbe-Express". Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den ... 2019

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Synopse zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe (Entwurf)

bisherige Regelung	vom Bürgermeister vorgeschlagene Regelung (Entwurf)	Bemerkung	vom Hauptausschuss vorgeschlagene Regelung (Entwurf)
§ 6 Absatz 1 Satz 2 Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vertragsangelegenheiten 4. Vergabe von Aufträgen 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes	§ 6 Absatz 1 Satz 2 Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vertragsangelegenheiten 4. Vergabe von Aufträgen	Nr. 5 entfällt	
§ 7 Absatz 3 Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V 1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der	§ 7 Absatz 3 Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V 1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen,	Änderungen in § 7: Vorschlag des Bürgermeisters zur Anpassung an andere vergleichbare Kommunen, Beschleunigung des Verwaltungshandelns und Entlastung des	

Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden. Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 3.000,00 € bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 1.500,00 € pro Monat, 2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall, 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 5.000,00 €, 4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,	die durch diese Personen vertreten werden. Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 3.000,00 € pro Monat, 2. die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 20.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 2 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €, 4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,	Hauptausschusses und der Stadtvertretung	4. beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75.000,00 € bis 250.000,00 €* Jahresmiete bzw.-pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 25.000,00 €* pro Jahr bei einem Abschluss von a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs
--	--	---	---

5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse. § 7 Absatz 4 Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.	5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 100.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse. § 7 Absatz 4 Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 100.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.	Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können, (n Anlehnung an Musterformulierung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.; *Wertgrenzen sind ggf. anzupassen, beinhaltet auch die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen über 12 Jahre) 5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 50.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.
---	---	---

§ 7 Absatz 5 Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € je Ausgabenfall und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse. Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 20.000,00 € je Ausgabenfall.	§ 7 Absatz 5 Der Hauptausschuss entscheidet nach dem Vergabericht in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bei Vergaben von Bauleistungen gemäß Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 € bis 250.000,00 € je Ausgabenfall und bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 € je Ausgabenfall.		§ 7 Absatz 5 Der Hauptausschuss entscheidet nach dem Vergabericht in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bei Vergaben von Bauleistungen gemäß Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 € je Ausgabenfall und bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 100.000,00 € je Ausgabenfall.
§ 7 Absatz 7 Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die	§ 7 Absatz 7 Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung	u.a. Entscheidungs-kompetenz der Stadtvertretung entfällt	§ 7 Absatz 7 Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die

Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe A8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BAT-O von Entgeltgruppe 8 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BMT-GO von Entgeltgruppe 5 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD. § 8 Absatz 4 Satz 1 Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich. § 8 Absatz 6 Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 5 sind nicht öffentlich.	bei Beamten ab Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD. § 8 Absatz 4 Satz 1 Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 und 5 sind öffentlich. § 8 Absatz 6	derzeit sind 20 Stellen in die Entgeltgruppe 9a, 9b oder 9c TVöD eingruppiert Öffentlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses aufgenommen (Empfehlung der Kommunalaufsicht) Nichtöffentlichkeit entfällt	Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A9, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9a TVöD.
--	--	---	---

§ 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz zu berichten. Vom Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert.	§ 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt zu berichten. Vom Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert.	Anpassung der Bezeichnung des Ausschusses	
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € pro Monat.	§ 10 Absatz 1 Satz 1 Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 € pro Monat.	Anpassung an Höchstsatz (bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner) der Entschädigungsverordnung	
§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ein jährlicher Bericht in der ersten Sitzung der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 in den geraden Jahren ein Bericht in der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.	Bericht alle zwei Jahre	

§ 12 (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt für ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € pro Monat. (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € pro Monat. Daneben erhalten sie zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 8 und 9 (außer für Fraktionssitzungen). (4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Abs. 2 und 3 genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung	§ 12 (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 480,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 220,00 € im Monat. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen - der Stadtvertretung, - der Ausschüsse, - der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 100,00 €. (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie	Anpassung in Anlehnung an Musterformulierung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. und an Neuregelungen der Entschädigungsverordnung
--	--	--

erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. (5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden in Form einer monatlichen Pauschale für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. (6) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwands-entschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.	gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung. (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. (6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben. (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwands-entschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw.	
--	---	--

(7) Ehrenamtlich Tätigen darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist. (8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stadtvertretung. (9) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede	Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 €, überschreiten.	
--	--	--

von ihnen geleitete Sitzung, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie die Höhe des Betrages in Abs. 9 übersteigen. Werden im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen, sind diese auszugleichen. (11) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. (12) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.	§ 13 (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch	§ 13 (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Boizenburg/Elbe, deren	Anpassung in Anlehnung an Musterformulierung des Städte- und
--	---	---	---

Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Boizenburg/Elbe "Elbe-Express" öffentlich bekannt gemacht. Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem	öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.boizenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Elbe-Express". Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt	Gemeindetages M-V e.V. und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht
---	---	--

ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig von der Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1	Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.boizenburg.de. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Elbe-Express". Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen.	
--	---	--

unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V werden im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de veröffentlicht.	Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.	
--	---	--

